

Rechtskraft: Rechtskräftig

Die Klage wird abgewiesen. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin begehrt die Auskehrung des Erlöses eines veräußerten Grundstücks. Die Klägerin ist zu 5/6 Miterbin nach den am 10.12.1938 unter dem NS-Regime zwangsenteigneten Eigentümern jüdischer Herkunft des Grundstückes. Die Beklagte ist eine ..., deren Aufgabe es ist, Erstattungsansprüche, soweit diese nicht innerhalb der Fristen von den Geschädigten bzw. deren Erben geltend gemacht worden sind, anzumelden und durchzusetzen. Nach der Satzung der Beklagten hat diese aus den Erlösen soziale Projekte zugunsten der Gesamtheit der Überlebenden bzw. des ... Volkes zu finanzieren, zum Beispiel Alten- und Pflegeheime. Die Beklagte unterhält auch einen so genannten „Goodwill-Fonds“ zugunsten von Erben ... Voreigentümern, die die Antragsfrist zur Geltendmachung der Rückerstattungsansprüche nach dem VermG versäumt haben. Vorliegend hatte die Klägerin die gesetzliche Antragsfrist gem. § 30 a VermG in der damals geltenden Fassung versäumt, woraufhin mit Bescheid vom 7.9.1999 das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen auf Antrag der Beklagten dieser das Grundstück ... übertrug. Die Beklagte erzielte durch die Vermietung und den späteren Verkauf des Grundstücks insgesamt einen Erlös in Höhe von 2.276.096,49 €. Von diesem Erlös zahlte die Beklagte an die Klägerin aus ihrem „Goodwill-Fonds“ einen Betrag in Höhe von 505.797,22 €. Da die Klägerin jedoch nur von einem der 3 im Jahre 1938 enteigneten Eigentümer abstamme, bewilligte die Beklagte ihr lediglich Leistungen für ein Drittel des Grundstücks, und nicht - wie von der Klägerin begehrt - in Höhe des vollen 5/6 Erbanteils. Die Klägerin ist der Auffassung, entsprechend ihrem Erbteil von 5/6 einen Anspruch auf Auskehrung des von der Beklagten erzielten Erlöses zu haben. Sie meint, die Beklagte habe als echte „Treuhänderin“ eingeschätzt im Interesse der Klägerin besorgt, so dass ein Herausgabeanspruch des Erlangten nach § 667 BGB bzw. §§ 2018, 2019 BGB bestünde. Dass die Beklagte vorliegend eine zivilrechtliche Treuhänderstellung eingenommen habe, meint die Klägerin aus einem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.3.2013, Az. 8 B 81/12, (ZOV 13, 75) ableiten zu können. Die Klägerin beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 1.011.598,44 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen. Die Beklagte

beantragt, die Klage abzuweisen. Die Beklagte macht geltend, gemäß § 1 Abs. 1 S. 3 VermG echte Rechtsnachfolgerin der Ansprüche der Klägerin geworden zu sein, so dass die Ansprüche der Klägerin erloschen sein. Im Übrigen sei sie keine Treuhänderin für die einzelnen Geschädigten, sondern handle als gemeinnützige Nachfolgeorganisation ausschließlich im Interesse des gesamten ... Volkes. Wäre sie verpflichtet, das Erlangte im vollen Umfang an die Geschädigten auszukehren, könne sie ihren satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen. Die Zahlungen aus dem „Goodwill-Fonds“ seien ausschließlich auf freiwilliger Basis, ohne dazu verpflichtet zu sein, erfolgt. Die Klage ist zulässig. Die internationale sowie örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 23 ZPO. Die Beklagte unterhält Vermögenswerte im Bezirk des angerufenen Gerichts. Die Klage ist jedoch unbegründet. Der Klägerin stehen keine Zahlungsansprüche gegen die Beklagte zu. Ein Herausgabeanspruch gem. §§ 667, 662 BGB bzw. §§ 667, 675 BGB besteht nicht. Voraussetzung dafür wäre der Abschluss eines Auftragsvertrages bzw. Geschäftsbesorgungsvertrages. Vorliegend bestanden jedoch zwischen den Parteien keine vertraglichen Geschäftsverbindungen. Die Beklagte ist vielmehr ausschließlich aufgrund der gesetzlichen Anordnung gemäß § 2 Abs. 1 S. 3 VermG infolge der Versäumung der Anmeldefrist durch die Klägerin Rechtsnachfolgerin geworden. Ein Herausgabeanspruch ergibt sich auch nicht aus §§ 677, 681 i. V. m. 667 BGB (Geschäftsführung ohne Auftrag). Die Beklagte hat nicht ein fremdes Geschäft, nicht ein Geschäft der Klägerin, ausgeführt, sondern ein eigenes, nachdem die Beklagte kraft Gesetzes Rechtsnachfolgerin geworden war. Auch ein Herausgabeanspruch aus einer analogen Anwendung des § 667 BGB scheidet aus. Zwar wendet die Rechtsprechung zum Teil einzelne Vorschriften des Auftragsrechts auf solche Sonderbeziehungen, die die Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen zum Gegenstand haben, auch dann an, wenn das Gesetz nicht auf die Normen des Auftragsrechts verweist bzw. keine ähnlichen Bestimmungen enthält (vgl. Palandt, Einf v § 662, Rn. 9). Die Voraussetzungen an eine analoge Anwendung des § 667 BGB sind im vorliegenden Fall jedoch nicht erfüllt. Eine Analogie setzt eine planwidrige Regelungslücke eines im Wesentlichen vergleichbaren Falles voraus, d. h. dass 2 vergleichbare Lebenssachverhalte unterschiedlich behandelt werden, ohne dass der Gesetzgeber dies beabsichtigt hat (Palandt, Einl. Vor § 1, Rn. 48 m. w. N.). Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben. Es fehlt bereits an einer planwidrigen Regelungslücke. Nach dem klaren und unmissverständlichen Wortlaut des § 2 Abs. 1 S. 2 VermG gilt die Beklagte als „Rechtsnachfolger“ hinsichtlich solcher Ansprüche, die von den ... Berechtigten nicht fristgerecht geltend gemacht worden sind. Das Gesetz spricht nicht etwa von Treuhänder

oder Vertreter, sondern von Rechtsnachfolger. Dies hat zur Folge, dass der wahre Berechtigte bzw. dessen Erben ihr Rückübertragungsrecht endgültig verlieren. In ständiger Rspr. des BVerwG ist anerkannt, dass „der Restitutionsanspruch des „wahren Berechtigten“ erlischt, wenn er nicht vor Ablauf der Ausschlussfrist angemeldet worden ist“, mit der Folge, dass der Berechtigte „nach dem Vermögensgesetz keine Ansprüche gegen die allein berechnete geltend machen kann“ (vgl. nur BVerwG, Beschluss 27.7.1999, Az. 7 B 134/99). Diese materiell-rechtliche Ausschlussfrist ist auch verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG, NJW 91, 1807). Dafür, dass der Gesetzgeber diese Rechtsfolge nicht lediglich versehentlich, sondern bewusst anordnete, spricht auch die Tatsache, dass er im selben Gesetz an anderer Stelle die entsprechende Anwendung der Vorschriften des Auftragsrechts nach dem BGB angeordnet hat (§ 11 a Abs. 3 VermG). Darüber hinaus ist das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien nicht zu vergleichen mit dem zwischen den Vertragspartnern eines Auftragsverhältnisses. Aus Interessengesichtspunkten besteht keine Notwendigkeit, dem ... Berechtigten, der die Anmeldefrist versäumt hat, einen Herausgabeanspruch zu gewähren. Sinn und Zweck des § 2 Abs. 1 S. 3 VermG ist es, „jüdische Ansprüche“ (...) zum Zweck der kollektiven Wiedergutmachung zugunsten des ... Volkes durchzusetzen“ (vgl. nur BVerwG, BVerwGE 122, 154). Die Fiktion der Rechtsnachfolge der Beklagten war nur deshalb erforderlich, um eine Erbenstellung des deutschen Staates, und damit des Nachfolgerstaates des NS-Regimes, zu verhindern (BVerwG, ZOV 13, 75). Sinn und Zweck war es jedoch nicht, den ehemaligen Berechtigten, trotz des Versäumens der materiell-rechtlichen Ausschlussfrist, ihre Ansprüche zu erhalten. Ansonsten wäre die gesetzliche Anordnung der Ausschlussfrist und der Rechtsnachfolge obsolet gewesen. Vielmehr soll der Erlös nunmehr dem ... Volk als solchem zugute kommen, nicht jedoch dem einzelnen ehemals Berechtigten. Diese Argumente führen dazu, dass auch die Zivilgerichte die Auffassung vertreten, dass „die wahren Berechtigten im Falle nicht fristgerechter Anmeldung ihrer Ansprüche leer ausgehen“, d. h. dass „weder nach dem Vermögensgesetz eine Pflicht der Beklagten begründet (ist), noch eine andere Grundlage dafür (...) ersichtlich (ist), im Falle nachträglicher Meldung von berechtigten Erben, deren Anteil an diese in voller Höhe auszukehren“. Denn die gesetzlich angeordnete Rechtsnachfolge begründet „keine Treuhänderstellung“ (OLG Frankfurt, ZOV 12, 203). Dies bedeutet, dass nicht nur nach dem Vermögensgesetz, sondern auch nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts kein Herausgabeanspruch gegen die Beklagte besteht. Soweit diese dennoch aus einem von ihr aufgelegten Fonds Entschädigungszahlungen leistet, erfolgen diese auf rein freiwilliger Basis, so dass auch kein Anspruch besteht, die Höhe der

Auszahlungsleistungen überprüfen zu lassen. Entgegen der Auffassung der Klägerin ändert daran auch der Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.3.2013, Az. 8 B 81/12, (ZOV 13, 75) nichts. Zum einen hat das Bundesverwaltungsgericht keinen zivilrechtlichen Herausgabeansprüchen gegen die Beklagte statuiert. Dazu wäre es auch gar nicht befugt gewesen. Die Tatsache, dass das Bundesverwaltungsgericht die Beklagte als „Treuhänderin“ bezeichnet, führt nicht zu einer analogen Anwendung von § 667 BGB. Der Treuhänder eines zivilrechtlichen Treuhandverhältnisses ist grundsätzlich verpflichtet, die Vermögensinteressen seines Auftraggebers im Rahmen der Treuhandabrede zu wahren (BGH, NJW 03, 3414). Ein solches zivilrechtliches Treuhandverhältnis hat das Bundesverwaltungsgericht jedoch ersichtlich nicht angenommen. Dagegen spricht, dass es - in Übereinstimmung mit seiner ständigen Rspr. - festgestellt hat, dass nach Ablauf der Anmeldefrist der Anspruch der Berechtigten „erlischt“, und stattdessen die Beklagte anspruchsberechtigt wird, dass es Aufgabe der Beklagten sei, die Restitutionsansprüche ... Geschädigter zum Zwecke kollektiver Wiedergutmachung zugunsten der ... Volkes durchzusetzen, und dass „der mit seinem Anspruch ausgeschlossene wahre Berechtigte nach dem Vermögensgesetz keine Ansprüche gegen die ... geltend machen kann“. Dass das Bundesverwaltungsgericht zwar Ansprüche nach dem Vermögensgesetz ablehnen, jedoch Ansprüche nach dem bürgerlichen Gesetzbuch zusprechen wollte, ist nicht ersichtlich. Vielmehr spricht der Rechtsverlust auf Seiten der Berechtigten zugunsten der Rechtsnachfolge der Beklagten sowie die der Beklagten zugedachte Aufgabe kollektiver Wiedergutmachung gegen die Annahme der Wahrung der Vermögensinteressen der ehemaligen Berechtigten. Auch existiert keine - für die Annahme eines Treuhandverhältnisses - erforderliche Treuhandabrede, d. h. keine vertraglichen Vorgaben, wie mit dem Vermögen umzugehen sei. Soweit das Bundesverwaltungsgericht die Beklagte als „Treuhänderin“ bezeichnet, wollte es ersichtlich lediglich zum Ausdruck bringen, dass der Beklagten die zufließenden Vermögenswerte - selbstverständlich - „nicht zur freien Verfügung“ zustehen, sondern nur im Rahmen der satzungsgemäßen Finanzierung und Unterstützung jüdischer Projekte. Letztlich sprechen auch pragmatische Gesichtspunkte gegen die Annahme eines echten Treuhandverhältnisses. Die Treuhänderstellung ergibt sich regelmäßig aus einem entgeltlichen Geschäftsbesorgungsvertrag. Als Gegenleistung für die Verpflichtung, das Treugut in seinem Bestand zu erhalten, und es nach Beendigung des Treuhandverhältnisses zurückzugeben, kann der Treuhänder regelmäßig eine Vergütung verlangen (Palandt § 675, Rn. 27). Nicht interessengerecht wäre es dagegen, wenn die Beklagte verpflichtet wäre, sich um die Rückübertragung der Vermögensgegenstände zu

kümmern, diese auf unabsehbare Zeit zu sichern und zu erhalten, und diese letztlich - zuzüglich des erwirtschafteten Gewinns - an die wahren Berechtigten auszukehren, ohne dagegen eine Vergütung zu erhalten, weder von den wahren Berechtigten noch von staatlicher Seite. Im Übrigen könnte die Beklagte ihre satzungsmäßigen und nach dem Willen des Gesetzgebers bestehenden Verpflichtungen nicht erfüllen, wenn sie verpflichtet wäre, alles Erlangte auf unabsehbare Zeit zu erhalten, das heißt nichts für kollektive, soziale Projekte zugunsten des ... Volkes zu verwenden. Letztlich besteht auch kein Herausgabeanspruch aus § 2018, 2019 BGB. Die Beklagte hat nichts „aus der Erbschaft“ eines anderen, der Klägerin, erlangt i. S. d. § 2018 BGB. Wie bereits ausgeführt, hat die Beklagte vielmehr ihre Rechtsinhaberschaft kraft Gesetzes erlangt. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.